



Sehr geehrte Anwesende,

als ich vor einigen Monaten gefragt wurde, ob ich für den bff ein kurzes Referat zu den neuesten Entwicklungen im Sexualstrafrecht halten könnte, habe ich sofort zugesagt.

Weil ich mich sehr gefreut habe hier vor Ihnen sprechen zu dürfen, weil ich die Arbeit des bff und seiner Mitgliedsorganisationen so sehr schätze. Und weil ich dachte, dass es ein positives kleines Referat werden würde über die unglaublichen Fortschritte die im Bereich des Sexualstrafrechts erzielt werden konnten. Weil ich hier verkünden wollte dass nach jahrelanger Durststrecke endlich eine echte Änderung im Sexualstrafrecht auf den Weg gebracht ist.

Und ich dachte, ich könnte hier konkrete Gesetzesvorhaben vorstellen, die bald umgesetzt würden und dass ein grundsätzlicher Paradigmenwechsel im Sexualstrafrecht am Horizont wäre.

Ich freue mich immer noch hier sprechen zu dürfen, ich schätze die Arbeit des bff und all der Mitgliedsorganisationen, die den bff gestalten immer noch sehr - aber so überschwänglich kurz und positiv kann mein Referat leider doch nicht ausfallen.

Das aktuelle Sexualstrafrecht ist leider immer noch das alte Sexualstrafrecht und ich sehe gerade nicht, wann dies geändert wird. Und selbst wenn es in absehbarer Zeit geändert wird, dann leider nicht so umfassend wie ich und wahrscheinlich viele hier uns wünschen. Dabei ist die Zeit reif, um jetzt endlich einen Paradigmenwechsel zu erreichen, nämlich dass ein „nein endlich auch nein heißt“ und als solches respektiert werden muss.

Das sexuelle Selbstbestimmungsrecht muss endlich von sich aus schützenswert sein, nicht nur dann, wenn es die betroffene Person wehrhaft verteidigt. Deshalb wird weiterhin unsere Kraft und Engagement notwendig sein, Kampagnen wie die z.B. die Postkartenkampagne des bff, die ja ein wirklich großartiger Erfolg ist, durchzuführen.

Lassen sie mich einen kurzen Überblick über die Entwicklungen im Sexualstrafrecht der letzten Zeit geben:

Wir und ich denke es sind wirklich sehr viele hier im Saal, kämpfen seit langem für eine Änderung des Sexualstrafrechts oder vielmehr für den besseren Schutz von Frauen vor sexualisierter Gewalt unter anderem auch mit den Mitteln des Sexualstrafrechts.

Es war ein mühsamer Weg, bis die Vergewaltigung nicht mehr als Kavaliersdelikt wahrgenommen wurde und es war ein steinreicher Weg, bis die Vergewaltigung in der Ehe und zwar erst 1997 strafbar wurde. Auch dies, werden viele im Saal noch erlebt haben.

Einige Jahre war die sexualisierte Gewalt gegen erwachsene Personen sehr aus dem öffentlichen Focus geraten. Und das leider nicht etwa, weil die sexualisierte Gewalt weniger geworden wäre oder sich der Schutz erheblich verbessert hätte.

In den Debatten der letzten Jahre ging es eher um sexuellen Missbrauch, um sexuellen Missbrauch vor allem in Einrichtungen und um häusliche Gewalt – was sicherlich auch endlich wichtig wurde.

Wir haben das Gewaltschutzgesetz bekommen, es wurde der Stalkingparagraf eingeführt. In mehreren Opferschutzreformgesetzen wurde die Situation von Opfern im Strafverfahren verbessert. Das nächste Opferschutzgesetz mit Einführung der psychosozialen Prozeßbegleitung ist auf dem Weg. Die Verjährung gerade auch im Zivilrecht wurde



erheblich verlängert, Aber Achtung: an vielen Stellen werden gleichzeitig Rechte demontiert und die Verurteilungsgraten haben sich leider auch nicht signifikant geändert.

Als Beispiel möchte ich nur kurz erwähnen, dass es gerade eine massive Bewegung in der Rechtsprechung gibt, die Akteneinsicht für Nebenkläger bei Verfahren in denen eine sog. Aussage-gegen-Aussage-Konstellation vorliegt, grundsätzlich verweigert wird. Das ist bei fast allen Sexualdelikten der Fall.

Wenn sich diese Rechtsprechung durchsetzt ist das eine defacto- Abschaffung der Nebenklage, wogegen wir dringend Abhilfe brauchen. Auch andere prozessuale Probleme sind massiv – aber diese darzulegen erlaubt die Zeit und das Thema nicht.

Zurück zum materiellen Sexualstrafrecht.

Im Sexualstrafrecht hat sich bei Angriffen gegenüber erwachsenen Personen lange nichts getan. Bis die Konvention zur „Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt“, die sog. Istanbul-Konvention kam, bzw. noch später, bis in Deutschland die Ratifizierung der Konvention anstand und damit eine intensive Beschäftigung mit den dortigen Regelungen begann. Denn Deutschland möchte keine Konvention ratifizieren, solange sie die dortigen Regelungen nicht einhalten kann.

Zunächst meinte das BMJV (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz) im deutschen Sexualstrafrecht sei schon alles in Ordnung. Bis in Stellungnahmen, allen voran in der Stellungnahme von Heike Rabe vom DIM, klargestellt wurde, dass Deutschlands Sexualstrafrecht so rückständig ist, dass es der Istanbul-Konvention widerspricht.

Im Focus steht Art 36, in dem sich die Vertragsstaaten verpflichtet haben, alle „nicht-einverständlichen sexuellen Handlungen“ unter Strafe zu stellen und eine effektive Strafverfolgung zu gewährleisten.

Auch Deutschland muss also sicherstellen, dass vorsätzliche nicht einverständliche sexuell bestimmte Handlungen mit einer anderen Person unter Strafe gestellt werden müssen. „Das Einverständnis muss freiwillig als Ergebnis des freien Willens der Person, der im Zusammenhang der jeweiligen Begleitumstände beurteilt wird, erteilt werden.“ (Art. 36 Ziff. 2) Hiervon ist das deutsche Sexualstrafrecht meilenweit entfernt.

Es gab verschieden Veröffentlichungen hierzu unter anderem vom djb und vom bff und es war also irgendwann klar – man muss doch noch einmal an das deutsche Sexualstrafrecht heran. Und damit war das Sexualstrafrecht plötzlich wieder im öffentlichen oder zumindest im gesetzgeberischen Focus.

Der bff hat daraufhin eine Studie unter Mithilfe der Mitgliedsorganisationen und zahlreicher Anwältinnen verfasst, die typische Fälle sexualisierter Übergriffe darstellten, die nach dem deutschen Strafrecht nicht strafbar sind.

Allen Fällen ist gemein, dass die Täter stets erkannt haben, dass die Betroffenen keine sexuellen Handlungen durch sie wünschten, sie sich aber über den Willen hinweggesetzt haben und dennoch gehandelt haben.

Allen Fällen ist gemein, dass sie nicht strafbar sind, ich denke die meisten kennen die Studie. Sie sind nicht strafbar, da das deutsche Sexualstrafrecht voraussetzt, dass eine erwachsene Person, die sich nicht in einer besonderen Situation befindet, wie z.B. im Koma oder Schlaf und die nicht in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis zu dem Täter steht,



wie z.B. Strafgefangene zu Justizwachtmeister, sich wehrt. Nur wenn das Opfer sich wehrt und der Täter den Widerstand bricht, macht er sich strafbar. Oder wenn sich das Opfer deshalb nicht wehrt, weil der Täter es mit gegenwärtiger Gewalt bedroht oder das Opfer in einer objektiv so schutzlosen Situation ist, dass es sich für einen objektiven Beobachter aufdrängt, dass sich wehren aussichtslos ist.

Also: Ich werde geschlagen oder mit dem Tode bedroht oder ich befinde mich nachts allein im Wald, 5 km bis zum nächsten Haus oder ich schlafe, habe KO-tropfen in mir oder bin absolut bewegungsunfähig – dann macht sich der Täter strafbar, der sexuelle Handlungen gegen meinen Willen an oder mit mir ausführt.

Das nein allein reicht bei weitem nicht.

Nun gibt es Fälle – die auch in der Studie aufgeführt sind, da liegt weitaus mehr vor, als ein einfaches klares nein – und dennoch sind sie nicht strafbar. Und Fälle, in denen es gar nicht erst zu einem nein kommen konnte, da das Opfer nicht mit einem Angriff gerechnet hat.

So z.B. die sog. Überraschungsfälle. Lassen sie mich einen – hier fiktiven Fall kurz darstellen:

S fährt in der U-Bahn. Völlig unerwartet streichelt jemand S am Po und ehe sie sich versieht schiebt die Person von hinten ihre Hand unter ihren Rock und dringt mit dem Finger in ihre Scheide ein. Sie dreht sich um. Der Angreifer lächelt, bedankt sich und geht.

Der Angreifer hat sich nicht strafbar gemacht.

Hätte er nicht gelächelt, hätte er noch Du blöde frigide Kuh zu ihr gesagt, dann wäre er dran gewesen wegen Beleidigung.

Oder die Fälle, in denen jahrelang Gewalt ausgeübt wurde und das Opfer aus Angst vor der Gewalt, die aber im konkreten Moment nicht angedroht wurde sexuelle Handlungen zulässt.

Oder Fälle, in denen der Täter mit empfindlichen Übeln droht, nicht aber mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben, sondern damit meine Tochter zu schlagen oder sich zu trennen und damit den Aufenthaltstitel in Gefahr zu bringen.

Das BMJV hat im Sommer einen Referentenentwurf verfasst und vorgelegt, nachdem diese vorgenannten Fälle strafbar sein sollen. Es führt vor allem einen neuen Straftatbestand ein, „den sexuellen Missbrauch unter Ausnutzung besonderer Umstände“.

Es sollen die sog. Überraschungsfälle und andere Fälle, wie die, bei denen die Gewalt fortwirkt oder mit anderen Mitteln gedroht wird als mit Gefahr für Leib und Leben, unter Strafe gestellt werden.

Das BMJV aber will damit keinen Paradigmenwechsel, sondern eine Ausdehnung bestimmter Straftatbestände, nachdem es die Schutzlücken erkannt hat.

Das BMJV geht weiterhin davon aus, dass allein das erkannte nein nicht ausreichen darf für die Strafbarkeit einer sexuellen Handlung, da sich eine betroffene Person immer wehren würde, wenn sie sexuelle Handlungen nicht möchte und nur in Ausnahmefällen, die das Gesetz definieren kann, sich nicht wehrt, wie eben aufgrund eines überraschenden Angriffs o.ä..



Bemerkenswerter Weise wird aber nicht einmal dieser Referententwurf veröffentlicht. Man hört, dass selbst dieser Gesetzentwurf, offenbar einer Riege v.a. konservativer Männern im Kanzleramt viel zu weitgehend ist und sie mit allen Mitteln eine Änderung des Sexualstrafrechts verhindern möchten.

Ich finde den Gesetzentwurf viel zu wenig weitreichend und ich würde ihn gerne öffentlich kritisieren. Aber dazu kommt es leider nicht.

Ich würde ihn gerne kritisieren, weil es einfach um mehr geht, als die sog. Schutzlücken zu schließen. Wir brauchen eine andere Sichtweise auf einvernehmliche Sexualität und damit auf die Sexualdelikte.

Lassen sie mich als Beispiel folgende Situation darstellen:

F nimmt eine andere Person mit in ihre Wohnung. Sie haben getrunken, es war nett. T sagt, es fahre keine S-Bahn mehr zu ihm und fragt ob er bei F übernachten könne. F sagt ihm, dass er dies könne, sie aber keine sexuellen Handlungen mit ihm wolle. Klar, sagt er.

Als sie in ihrer Wohnung sind trinken sie weiter. Irgendwann fängt er an sie zu berühren. Sie sagt ihm, dass nicht möchte. Er macht weiter. Sie wiederholt, dass sie nicht möchte. Er macht weiter und lacht, F weint. F ist schon einmal vergewaltigt worden, das weiß T nicht. Damals war ihr Kiefer gebrochen. F wehrt sich nicht, sie rennt nicht weg. Sie hat große Angst, wagt es aber nicht, sich zu bewegen. Er zieht sie aus, er übt Geschlechtsverkehr mit ihr aus. Sie sagt immer wieder, dass sie es nicht möchte, weint und lässt alles über sich ergehen. Als er endlich fertig ist zieht er sich an und geht. F bleibt liegen und weint. Auf ihrem Küchentisch liegen 20,- herum, die sie am Morgen dort vergessen hat. Im Vorbeigehen steckt er sie ein.

T hat sich strafbar gemacht. Wegen Diebstahls. Nur wegen Diebstahl der 20,-.

Viele Personen, denen man solche Beispiele berichtet können kaum glauben, dass diese sexuellen Handlungen nicht strafbar sind. Viele denken, das deutsche Gesetz wäre schon viel weiter als es ist. - Ist es aber nicht.

Es gibt zahlreiche Situationen, in denen sich Betroffene nicht wehren, in denen ihr Widerstand nicht gebrochen werden muss, manche Betroffene denken gar nicht an körperlichen Widerstand.

Auch nach dem Entwurf des BMJV wäre dieser Fall künftig straflos.

Der deutsche Juristinnenbund (djB) hat in der aktuellen Debatte als erstes einen Entwurf zur Änderung des Sexualstrafrechts vorgelegt, der all diese Fälle berücksichtigt und nachdem alle sexuelle Handlungen bestraft werden sollen, wenn nicht ein ausdrückliches Einverständnis vorliegt. Eine gute Vorlage, ich denke aber dies ist zu weitreichend. Meiner Ansicht nach ist es schwierig mit dem positiven Vorliegen eines Einverständnisses zu arbeiten, da es häufig Situationen gibt, in denen dies nicht ausdrücklich, sondern lediglich konkludent erteilt wird. Deshalb wird man auch das konkludente Einverständnis gelten lassen, was aber zu großen Abgrenzungsschwierigkeiten führen wird.



Auch die GRÜNEN haben mittlerweile einen sehr weitreichenden Gesetzentwurf vorgelegt, der mehr meine Unterstützung findet. Jedoch ist dieser in einzelnen Teilen auch verbesserungswürdig, was hier aber nicht im Einzelnen ausgeführt werden kann.

Eine vom BMJV eingesetzte Expertenkommission zur Änderung des Sexualstrafrechts tagt gerade. Ob diese je zu einem gemeinsam Vorschlag kommen wird ist noch nicht absehbar.

Welche zeitliche Abfolge jetzt gerade zu erwarten ist, kann ich ihnen nicht sagen. Aber ich weiß, dass die Istanbul-Konvention bald ratifiziert werden muss.

Es muss also etwas verändert werden, wenn Deutschland nicht das klare Risiko eingehen möchte, sehr rasch gegen die Konvention zu verstoßen.

Ich kann ihnen aber sagen, was ich mir wünsche:

Dass Menschen nur dann sexuelle Handlungen ausüben, wenn ihnen in jedem Moment positiv klar ist, dass die andere Person diese sexuelle Handlung in dieser Form jetzt gerade auch möchte.

Als ultima ratio des Strafrechts aber denke ich, dass sexuelle Handlungen unter folgenden Bedingungen, wie sie Frau Prof. Hörnle am besten formuliert hat, strafbar sein sollten:

Wer gegen den erklärten Willen einer anderen Person oder unter Umständen, in denen fehlende Zustimmung offensichtlich ist, sexuelle Handlungen an dieser vornimmt oder an sich vornehmen lässt oder

diese Person zur Vornahme oder Duldung einer sexuellen Handlung an oder mit einem Dritten bestimmt, wird bestraft.

Klar und deutlich, eine einfache Regelung, die jeder versteht und an die sich alle halten können. Nur dann ist diese Formulierung gefährlich, wenn man denkt, dass nein nicht nein sondern ja vielleicht heißt, dass Frauen zu Männern ja sagen und später nein behaupten, dass die ständige Gefahr droht, dass Männer falsch beschuldigt werden je leichter der Tatbestand zu erfüllen ist.

Nichts davon ist wissenschaftlich fundiert. Es gibt keinerlei Zahlen dazu, dass Personen, die ihren Partner effektiv loswerden wollen lieber Sexualstraftaten erfinden, als Beleidigungen, Bedrohungen oder Diebstähle. Dennoch bleibt diese Mär standhaft bestehen.

Dagegen werden wir weiter argumentieren müssen. Wir werden weiter gegen Vergewaltigungsmythen ankämpfen müssen, wir werden weiter aufklären müssen. Und wir werden Kampagnen durchführen müssen, Vorträge halten müssen, das Problem immer wieder darstellen müssen.

Ich befürchte auch, dass wir wieder Fälle sammeln müssen. Fälle, die unserer Meinung nach gegen Menschenrechte verstoßen, gegen Europarechte, gegen die Istanbul-Konvention verstoßen, nicht aber gegen deutsches Recht. Ich denke, wir werden solche Verfahren hochtreiben müssen, damit sich der deutsche Gesetzgeber bewegt.

Und dann wird es irgendwann gelingen, ein tatsächlich neues Sexualstrafrecht zu erhalten.

Nein muss endlich Nein heißen!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.